



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

An die  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

Bearbeitet von

Jonas Renz  
Michael Schmidt

E-Mail-Adresse:

[jonas.renz@mu.niedersachsen.de](mailto:jonas.renz@mu.niedersachsen.de)

[michael.schmidt@mu.niedersachsen.de](mailto:michael.schmidt@mu.niedersachsen.de)

**Nur per E-Mail**

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

Ref38-40500/210901-0003

(0511) 120-3151/3160

16.04.2020

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;  
Auslegung des Antrags und der Unterlagen im Rahmen der Öffentlich-  
keitsbeteiligung während der „Corona-Krise“**

**Verpflichtung zur Auslegung des Antrages und der Unterlagen**

Die Verpflichtung zur Auslegung des Antrages und der Unterlagen wird in § 10 Abs. 3 BImSchG und der 9. BImSchV geregelt. Trotz der besonderen Ausnahmesituation, die die „Corona-Krise“ verursacht, kann innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine landesrechtliche Regelung getroffen werden, die von den geltenden (bundesrechtlichen) Regelungen abweicht bzw. diese ausweitet. Insbesondere da es sich dabei um Maßnahmen handelt, die die Öffentlichkeitsbeteiligung tangieren und somit nicht nur den Ablauf des Verfahrens innerhalb der Behörde betreffen. Das bedingt bereits der Vorrang (und Vorbehalt) des Gesetzes gemäß Art. 20 Abs. 3 GG (Gesetzmäßigkeit der Verwaltung).

Ohne Auslegung in den Räumlichkeiten der Genehmigungsbehörde ist eine rechtskonforme Öffentlichkeitsbeteiligung derzeit nicht möglich.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
[poststelle@mu.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mu.niedersachsen.de)  
**Internet**  
[www.umwelt.niedersachsen.de](http://www.umwelt.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

Es ist daher weiterhin sicherzustellen, dass die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der 9.BImSchV erforderliche Auslegung des Antrages und der Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens erfolgt. Die Entscheidung darüber, ob eine zusätzliche Auslegung in der Nähe des Standorts des Vorhabens erforderlich ist, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Soweit es sich um UVP-pflichtige Anlagen handelt, ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Unterlagen zusätzlich auch in den Gemeinden auszulegen sind, auf die sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (§ 10 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV). Es ist daher sicherzustellen, dass die Einsichtnahme auch in den jeweiligen Gemeindeverwaltungen möglich ist.

Die Auslegung ist ein amtlicher Vorgang. Sie muss daher in Räumen des Dienstgebäudes der Genehmigungsbehörde und ggf. einer nach § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 4 VwVfG zur Amtshilfe verpflichteten anderen Behörde in der Nähe des Standorts der zu genehmigenden Anlage stattfinden.

Unabhängig vom Auslegungsort gilt, dass die Bestimmungen zum Umgang mit der „Corona-Krise“ eingehalten werden müssen. Es sollte jeweils nur eine Person gleichzeitig Einsicht nehmen (Terminabsprachen). Ebenso sind entsprechende Hygienemaßnahmen (Desinfektionsmittel, Tragen von geeigneten (Einweg-) Handschuhen) beim Sichten der Unterlagen, Abstandswahrung usw.) sicherzustellen und zu beachten. Darüber hinaus kann in Betracht kommen, dass die Einsichtnahme vor Ort auch durch Zugänglichmachung an einem geeigneten Rechner angeboten werden könnte und bei Bedarf Ausdrucke erzeugt werden.

Mit den zur Amtshilfe verpflichteten Behörden (Kommunen) ist direkt zu klären, wie sie eine Einsichtnahme in die auszulegenden Anträge und Unterlagen trotz „Corona-Krise“ ermöglichen können (ggf. in Nebenräumen, vorheriger Terminabsprache, etc.). Gemeinden sind im Rahmen der Bauleitplanung auch auslegende Stelle in „eigener Sache“ und haben dazu vielleicht schon Verfahren entwickelt (Notbetrieb). Die Modalitäten sollten dann auch in die Bekanntmachung mit aufgenommen werden. Darüber hinaus empfehle ich, den jeweiligen Verfahrensablauf auf der eigenen behördlichen Internetseite darzustellen und in zeitlichen Abständen aktualisiert über den Verfahrensstand zu informieren.

#### Zusätzliche Veröffentlichung im Internet

Eine elektronische Veröffentlichung des Antrags und der Unterlagen im Internet wäre in Absprache und mit Zustimmung des Antragstellers denkbar. Da ein solches Vorgehen im immissionsschutzrechtlichen Verfahrensrecht nicht vorgesehen ist, ist dies nur zusätzlich,

aber nicht die Auslegung ersetzend, möglich. Stimmt der Antragsteller der Veröffentlichung im Internet zu, sollte dies in die Bekanntmachung mit Hinweis auf die Fundstelle (Internetseite) aufgenommen werden. Eventuell trägt dies dazu bei, Besuche (Publikumsverkehr) in den Auslegestellen zu minimieren. Sollte hiervon Gebrauch gemacht werden, muss darauf geachtet werden, dass die im Internet veröffentlichten Unterlagen vom Inhalt und Umfang identisch mit jenen sind, die durch Auslegung in den Räumlichkeiten bereitgestellt werden. Die Regelungen des § 10 Abs. 2 BImSchG hinsichtlich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sind auch bei der Veröffentlichung im Internet entsprechend zu beachten.

Auf Anforderung könnten den Personen ggf. Antrag und Unterlagen auch elektronisch per Mail oder auf CD/USB-Stick für die Einsichtnahme unter Beachtung der Bestimmungen in § 10 Abs. 2 BImSchG zur Verfügung gestellt werden. Auch diese Maßnahme wäre nur zusätzlich möglich und würde die Zustimmung des Antragstellers voraussetzen, da sich das Einsichtsrecht eigentlich auf die tatsächliche Einsichtnahme im Sinne einer Kenntnisnahme vom Inhalt der eingesehenen Unterlagen sowie auf die – eigene – Anfertigung von Aufzeichnungen über deren Inhalt beschränkt.

Eine Beschränkung allein auf die elektronische Veröffentlichung im Internet ist mit dem Bundesverfahrensrecht derzeit nicht vereinbar und wäre als nicht rechtskonforme Öffentlichkeitsbeteiligung mit erheblichen Verfahrensrisiken verbunden.

Sollte es zu einer generellen Ausgangssperre kommen oder zu Schließung von Behörden/Dienstgebäuden, wodurch eine Einsichtnahmen unmöglich wird („Stillstand der Rechtspflege“), müsste eine analoge Anwendung der §§ 245, 249 der ZPO geprüft werden – Unterbrechung des Verfahrens mit anschließendem Neubeginn der Auslegungsfrist. Für bereits laufende Auslegungsverfahren, die aufgrund geschlossener Behörden unterbrochen werden mussten, hat demnach mit ergänzender Bekanntmachung die Auslegung mit neuer Auslegungsfrist erneut zu erfolgen.

#### Durchführung des Erörterungstermins

Die Durchführung des Erörterungstermins steht nach § 10 Absatz 6 BImSchG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Die Gründe für einen Wegfall des Erörterungstermins sind im abschließenden Katalog des § 16 Abs.1 der 9. BImSchV geregelt. Insbesondere § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV kommt als Wegfallgrund in Betracht, sofern die zuständige Behörde für das konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren – unter Berücksichtigung des in § 14 Abs.1 der 9. BImSchV nieder-

gelegten Zwecks des Erörterungstermins- zu dem Ergebnis gelangt, dass der Erörterungstermin entbehrlich ist. Die derzeit auch in Niedersachsen herrschende „Corona-Pandemie“ ist allerdings für sich allein genommen kein sachlicher Grund auf einen Erörterungstermin zu verzichten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich die durch die derzeitige „Corona-Pandemie“ bedingten Umstände und in Folge der effektiven Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen (z.B. „Kontaktverbot“) auch auf das konkrete immissionsschutzrechtliche Verfahren auswirken können und schließlich dazu führen, dass diese im Rahmen der Einschätzung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV mit einfließen. Gleichwohl dient der Erörterungstermin dazu, die erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann und soll den Einwendern Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Bei der Entscheidung über die Durchführung ist überdies dem Grundsatz der effektiven Beteiligung hinreichend Rechnung zu tragen (etwa bei UVP-pflichtigen Vorhaben, Anlagen nach Industrieemissionsrichtlinie). Gegebenenfalls kann es im Ermessen der Behörde unter den besonderen Umständen im Einzelfall sachgerecht und erforderlich sein, bei einer überschaubaren Anzahl von Einwendungen im direkten (ggf. telefonischen) Austausch mit den jeweiligen Einwendern und Antragsteller die Einwendungen zu erörtern. Dabei gilt es auch die Regelungen der §§ 17, 18 sowie § 19 der 9. BImSchV zu beachten. Es empfiehlt sich über diese Erörterungen jeweils Niederschriften zu fertigen, die dem jeweiligen Einwender auf Aufforderung in Kopie oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden können.

Im Auftrage

gez. Renz